

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### Per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

26. November 2025

### **Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum obengenannten Geschäft Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Möglichkeit.

Der Änderungsbedarf ergibt sich weitgehend aus der Einführung der 13. AHV-Rente sowie der Umsetzung politischer Vorstösse. An verschiedenen Stellen werden mit den geplanten Änderungen zudem Begriffe vereinheitlicht und Präzisierungen angebracht, die eine Angleichung von bestehendem Recht und Praxis bringen. Aus Sicht des Regierungsrats sind die vorgeschlagenen Umsetzungen grundsätzlich angemessen und sinnvoll, bei zwei Bestimmungen sind jedoch Präzisierungen angezeigt.

#### **Zu Art. 27h Abs. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) und Anhang, Absatz 1:**

Die Bestimmung, wonach ein kollektiver Anspruch bei Schwankungsreserven anteilmässig dem Anspruch auf Vorsorgekapitalien einschliesslich technischen Rückstellungen entspricht, kann in Einzelfällen im Widerspruch zur Bestimmung stehen, wonach bei der Bemessung des Anteils der Schwankungsreserven für ein Kollektiv der Frage Rechnung zu tragen ist, inwiefern das Kollektiv dazu beigetragen hat. Dieser Widerspruch wird mit der grundsätzlich sinnvollen Änderung nicht behoben. Der Regierungsrat beantragt zu prüfen, wie mit einer weiteren Präzisierung hier mehr Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

#### **Zu Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV 2:**

Der Regierungsrat stimmt zu, dass Repo beziehungsweise Pensionsgeschäfte (als Kreditnehmer/Pensionsgeber) zugelassen werden. Angesichts der damit verbundenen Risiken sind jedoch weitergehende gesetzliche Voraussetzungen angezeigt.<sup>1</sup> So müssten zwischen Pensionsgeber und Pensionsnehmer folgende Punkte vertraglich genügend bestimmt geregelt werden:

---

<sup>1</sup> So insbesondere für die Liquiditätsbeschaffung zur Währungsabsicherung gemäss Art. 53 Abs. 6 lit. b BVV 2, die gemäss dem erläuternden Bericht einen selten auftretenden Ausnahmefall darstellen, der nur vereinzelt von grossen Vorsorgeeinrichtungen thematisiert worden sei (siehe Erläuternder Bericht, S. 7).

- Wie genau eine Wertdifferenz ausgeglichen wird.
- Wie allfällige Ausschüttungen (Zinsen, Dividenden) erfolgen.
- Wie die Stimmpflicht als Aktionärin gemäss Art. 71a Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wahrgenommen wird.

Dabei könnte der Verordnungsgeber beispielsweise vorschreiben, dass der "Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte" von der Schweizerischen Bankiervereinigung "Swiss Banking" in der jeweils aktuellen Fassung zwingend für den Vertragsabschluss eines Repo-Geschäfts verwendet wird, respektive zum Mindeststandard für ein Pensionsgeschäft für eine Schweizer Vorsorgeeinrichtung erklärt wird, falls diese als Pensionsgeberin handelt. Erfolgt ein Pensionsgeschäft, sollte von der betroffenen Vorsorgeeinrichtung jedenfalls Massnahmen getroffen werden, damit die Stimmpflicht als Aktionärin gemäss Art. 71a BVG trotzdem wahrgenommen werden kann. Insbesondere darf die Stimmpflicht nicht mittels Abschluss eines Pensionsgeschäfts umgangen werden.<sup>2</sup> Der Wortlaut der Verordnungsbestimmung sollte entsprechend ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

---

<sup>2</sup> Siehe beispielsweise Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte, Ziffer 13.